

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Rauwarenzurichter/-in

BGBl. II Nr. 331/1975 20. Mai 1975

PRAKTISCHE PRÜFUNG

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Rauwarenerzeuger/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände:

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände:

- a) Fachkunde,
- b) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat das Fertigzurichten eines vorbearbeiteten Rohfelles (Kanin-, Lammfell oder Wildware) nach Angabe zu umfassen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in drei Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach vier Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Rauwarenzurichter/-in

BGBl. II Nr. 331/1975 20. Mai 1975

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffe (Rohstoffe),
- b) Arbeitsverfahren,
- c) Werkzeuge und Maschinen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat das Anfertigen der Trocknungsskizze eines Rohfelles nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Weiß- und Sämischerber/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Rauwarenzurichter/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Rauwarenzurichter/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.